



Hygienekonzept Covid-19 der Winzerkapelle Waldrach für Probenbetrieb im Familienzentrum der Ortsgemeinde Waldrach (Stand 20.09.20)

1. Organisation der Proben

Die Proben finden nach Möglichkeit im Freien statt. Dies ist in der Regel das Podest im Außenbereich des Familienzentrum

Wenn die Witterungsbedingungen es nicht zulassen, soll der Saal des Familienzentrum genutzt werden.

2. Kommunikation

Dieses Hygienekonzept wird jeder Musikerin, jedem Musiker, die/der an den Proben oder Konzerten teilnimmt, vorab schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt und auf der Homepage der Winzerkapelle Waldrach veröffentlicht.

Zusätzlich wird das Hygienekonzept persönlich in der ersten Probe allen Musikerinnen und Musikern vermittelt und erläutert.

Ein Aushang erfolgt im Probenraum.

Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie bei Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zu einem Auftritt schicken.

3. Verantwortung

Als verantwortliche Person ist der 1. Vorsitzende und im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende benannt. Sind beide verhindert, übernimmt ein Vorstandsmitglied die Verantwortung.

Die Vorstandsmitglieder unterstützen bei der Umsetzung des Konzeptes.

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

4. Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt.

Die Liste wird vom 2. Schriftführer und im Vertretungsfalle vom 1. Schriftführer nachgehalten und aufbewahrt.

Die Liste enthält nur Namen und Datum, da es sich ausschließlich um Vereinsmitglieder handelt.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 4 Wochen



5. Ausschluß wegen Erkrankungen und Symptomen

Nach einem positiven Coronavirus-Test eines/einer Musizierenden oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese bis zur Vorlage eines negativen Corona-Tests (*Alternativ 14 Tagesfrist*) an Proben bzw. Auftritten nicht mehr teil.

Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe bzw. Auftritt teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause.

Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zur Probe zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

Personen, die einer Covid-19 Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Die müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Auftritten entscheiden. **Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.**

6. Raumgröße, Lüftung und Anzahl der erlaubten Personen

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person muss mindestens ein Abstand von 2,0 m (*nach 11. Corona-Verordnung RLP*)

Raumgröße: Die Grundfläche des Familienzentrums beträgt 180qm (20m Länge und 9m Breite).

Lüftung: Die Oberlichter der Türen werden grundsätzlich geöffnet. Zusätzlich werden, die frontseitigen Notausgangstüren geöffnet um einen ausreichenden Luftaustausch zu gewährleisten.

7. Gebäude: Zu- und Ausgang

Es wird eine Einbahnstraßenregelung eingeführt:

Der Zugang zum Probenraum erfolgt grundsätzlich über den Haupteingang am Gebäude links.

Der Ausgang erfolgt über die Flucht-Glastüren zum Podest vor dem Familienzentrum.

Toilettengänge werden ebenfalls über die Einbahnstraßenregelung (Ausgang Glastür und Zugang über Eingangstür) wahrgenommen.

Beim Zutritt bis zum Erreichen seines Sitzplatzes, sowie beim Verlassen des Probenraumes wird ein Mund-Nasenschutz (MNS) getragen. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m beim Zutritt oder Verlassen eingehalten wird.

Eltern, die ihre Kinder von der Probe abholen, warten außerhalb der Probenräumlichkeiten. Grüppchenbildung sind hierbei zu vermeiden.



8. Stuhlanordnung / Sitzordnung

Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 2,0 m zu anderen Personen eingehalten wird. Die Stühle werden vorab positioniert.

Der Dirigent/ die Dirigentin spricht in der Probe mit den Orchestermusikern. Daher sollten 2,0 m zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern eingehalten werden.

Die Abstandsregelung zwischen Musikzierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist (Schlagzeuger, Perkussionisten) kann bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen in Anlehnung an die Regelung nach §1 Absatz 2 der CoBeLVO entfallen.

9. Hygieneregeln

Die Husten- und Niesregeln sind einzuhalten (in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen)

Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife.

Das Ablassen von Kondenswasser aus den Blasinstrumenten ist in Einwegtücher oder auch in geeignete Einweg-Gefäße aufzufangen. Keinesfalls darf das Kondensat nur so auf den Boden getropft werden. Die benutzten Einwegtücher sind selbstständig durch den jeweiligen Verursacher ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zusätzlich zu beachten ist außerdem:

- keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten
- keine Lippenübungen, Buzing etc. bei Blechbläsern
- keine Atemübungen
- alle Musizierenden reinigen ausschließlich das eigene Instrument

10. Ausgabe von Getränken an Mitglieder

Die Entnahme von geschlossenen Getränkeflaschen erfolgt durch die Musiker- und Musikerinnen selbstständig. Die Öffnung der Getränke erfolgt durch den jeweiligen Musiker / Musikerin selbstständig. Schlangenbildung wird vermieden und die Abstandsregeln werden eingehalten.

Als Grundlage dieses Hygienekonzeptes dienen nachfolgende Verordnungen und Erlasse:

- 11. Corona Bekämpfungsverordnung vom 11.09.20 des Landes Rheinland-Pfalz



- BDB (Bund deutscher Blasmusikverbände e.V.) und BDMV (Bund deutscher Musikverbände e.V.) – Muster Hygienekonzept Covid-19 für BDB-Musikvereine in Baden-Württemberg, sowie zur Weiterverwendung für Musikvereine außerhalb von Baden-Württemberg
- Hygienekonzept für die professionelle Musik, die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht in Rheinland Pfalz
- die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt

Im Namen des Vorstandes der Winzerkapelle Waldrach

Morscheid, 20.09.20

1. Vorsitzender
Frank Kohlhaas